

Lausitzisches  
M a g g a z i n,

Elftes Stück, vom 15<sup>ten</sup> Juny, 1772.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Fortsetzung der hist. Nachricht von dem prätendirten Gerichtszwang der ehemal. Westphäl. Freygerichte über die Lausitz.

(S. 9tes St. p. 131. f. f.)

**W**eil nun das Marggrafthum Oberlausitz, als eine der Kron Böhmen einverleibte Provinz, vermöge der vom Kayser Karl IV. ertheilten güldenen Bulle und deren Art. VIII. das Vorrecht genoss, daß niemand außerhalb diesem Königreich vor ein ander Gericht geladen und gezogen werden durfte, die Stadt Görlitz überdies noch besonders durch den Kaiser Siegismund, d. d. Peruss. die decollat. Johann. 1433. ebenfalls unter einer güldenen Bulle begnadigt worden war, daß ihre Einwohner vor keine fremde Gerichte gefordert werden sollten; so berichtete der Rath zu Görlitz diesen Vorfall an den König Wladislaum, und bath diesen, daß er seine angedachten Freygrafen abzulassende Vorstellung wegen der Exemption von den westphälischen Gerichten, durch Intercessionalien zu unterstützen, geruhen möchte. Der Rath erhielt zwar hier die gesuchte Intercessionalien, allein das westphälische Gerichte, bey welchen inzwischen der Freygraf Hulschede gestorben, und George Hackenberg an seine Stelle gekommen war, ließ sowohl den König, als die Görlitzer ohne Antwort.

Inzwischen blieb der Rath zu Görlitz in dem von dem westphälischen Freygerichte angeetzten Termin außen, und Nickel Weller setzte an solchen seine Klage gegen Görlitz weiter fort. Die untern Montag nach St. Petri Kettenfeyer den 1. Aug. 1490, von dem Freygrafen Hackenberg und seinen Freyschöppen ertheilte

3

und